

**Militärische Plangenehmigung
betreffend Kaserne Chur, Küche; zwei Gesuche um eine Bewilligung
nach Anhang 2.10 Ziffer 3.3 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-
Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) für stationäre Anlagen
mit in der Luft stabilen Kältemitteln**

vom 12. Juli 2007

Gestützt auf die Gesuche der armasuisse Immobilien vom 12. Februar 2007 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Verwendung von in der Luft stabilen Kältemitteln für die Küche der Kaserne Chur unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie ist während der Beschwerdefrist im Internet unter der Adresse <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/aktuelle.html> einsehbar oder kann beim Generalsekretariat VBS, 3003 Bern angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

24. Juli 2007

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).